

# Wichtige Informationen zur Bachelorarbeit (SPO 31)

Studiengang Betriebswirtschaft  
für kleine und mittlere Unternehmen



# Agenda

- Zweck und Durchführung
- Fachliche Voraussetzung
- Betreuung
- Themenvergabe
- Checkliste
- Umfang, Form und Aufbau
- Bearbeitungszeit
- Abgabe
- Bewertung
- Täuschung und Ordnungsverstoß
- Kolloquium
- Ansprechpartner





# Zweck und Durchführung

- Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss Ihres Studiums.
- Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob:
  - Zusammenhänge des Faches überblickt werden,
  - die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und
  - die notwendigen Fachkenntnisse für die Berufspraxis erworben wurden.(§31 Abs. 1 SPO 31 Allgemeiner Teil)

## ➤ §34a Abs. 1 SPO 31 Allgemeiner Teil:

Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet des gewählten Studiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann.

# Fachliche Voraussetzung



## ➤ §32 Abs. 1,4,5 SPO 31 Allgemeiner Teil:

- (1) Die (...) Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer in dem Studiengang, in dem die Bachelorprüfung abgelegt werden soll, die **Bachelorvorprüfung** (...) erbracht hat.
- (4) Die erfolgreiche Teilnahme an dem **praktischen Studiensemester** muss nachgewiesen sein.
- (5) Als Voraussetzung zur Anmeldung der Bachelorarbeit ist der Nachweis über das erfolgreich erbrachte **Studium Generale** zu erbringen.

## ➤ **Siehe hierzu §61 Abs. 8a SPO 31 Spezieller Teil:**

Das Thema der Bachelorarbeit darf erst ausgegeben werden, wenn die zu prüfende Person

- (1) die Bachelorvorprüfung oder die Diplom-Vorprüfung in Betriebswirtschaftslehre an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 24 (Anrechnung von Studienleistungen) der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge der Hochschule Aalen als gleichwertig angerechnete Prüfung erbracht hat,
- (2) alle Modulprüfungen des Studiengangs, die den ersten fünf Semestern zugeordnet sind, bestanden hat und
- (3) seit mindestens einem Semester an der Hochschule Aalen immatrikuliert ist.



# Betreuung (1/2)

- §34a Abs. 2,3,4,6 SPO 31 Allgemeiner Teil:
  - (2) Die Bachelorarbeit ist grundsätzlich von 2 Prüfern abzunehmen, wobei der Erstprüfer immer Professor der Hochschule sein muss.
  - (3) Soweit Professoren als Zweitprüfer nicht zur Verfügung stehen, kann dies von Lehrbeauftragten oder von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Bachelorprüfung im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, betreut werden. (...)
    - Hinweis: Im Falle einer externen Betreuung muss ein entsprechender Nachweis über die Qualifikation (z. B. Bachelorurkunde, Diplom Zeugnis) mit der Bachelorarbeit eingereicht werden.
  - (4) Erst- und Zweitprüfer sind vom Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs zu bestellen.
  - (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Prüfer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann.
- Siehe hierzu §61 Abs. 8a SPO 31 Spezieller Teil



## Betreuung (2/2)

- **Erstbetreuer** ist ein **KMU-Professor**
  - Wählen Sie einen KMU-Professor als ihren Erstbetreuer aus
  - Falls Studierender **keinen Erstgutachter im Studienbereich** findet, wird die Betreuung allen Kollegen per E-Mail durch den Prüfungsamtsleiter angeboten
- **Zweitbetreuer** ist ein **KMU-Professor**
  - Wählen Sie in Absprache mit dem Erstbetreuer einen Zweitbetreuer aus
  - In besonderen Fällen kann der Prüfungsamtsleiter als Zweitbetreuer **Lehrbeauftragte und Firmenbetreuer** mit geeigneter Qualifikation zulassen, wobei in diesen Fällen der Erstgutachter dem Studienbereich KMU zugeordnet sein muss und sein Einverständnis geben muss

**Achtung:** Sprechen Sie die Professoren aus dem Studiengang bezüglich Ihrer Erstbetreuung rechtzeitig an! Falls, Sie keinen Erstbetreuer aus dem Studiengang finden, wenden Sie sich an den Prüfungsamtsleiter (Prof. May)



# Themenvergabe (1/3)

## ➤ §34b Abs. 1,2 SPO 31 Allgemeiner Teil:

- (1) Die Bachelorarbeit ist vom Studierenden im Studiengangsekretariat mit entsprechendem Anmeldeformular fristgerecht anzumelden.
    - a) Das Anmeldeformular enthält, die Namen des Erst- und Zweitprüfers, das Thema der Bachelorarbeit, die Zustimmung des betreuenden Prüfers zum Thema sowie persönliche Angaben zum Studierenden. Durch den Studiengang wird das Anmeldeformular mit dem Anmelde- und Abgabedatum ergänzt.
      - Das Formular finden Sie unter: <https://www.hs-aalen.de/de/courses/8/downloads#body-accordion-1751-4>
  - (2) Das Thema der Bachelorarbeit darf erst ausgegeben werden, wenn die zu prüfende Person
    - a) die Bachelorvorprüfung (...) erbracht hat.
    - b) alle Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, die in dem jeweiligen Studiengang den ersten fünf Semestern zugeordnet sind, bestanden hat.
    - c) Seit mindestens einem Semester an der Hochschule Aalen immatrikuliert ist.
    - d) (...)
    - e) Sofern im Curriculum integriert, den erfolgreichen Nachweis über das Modul Studium Generale
- Siehe hierzu §61 Abs. 8b Spezieller Teil



# Themenvergabe (2/3)

- Empfohlene Vorgehensweisen zur Themenfindung
  - **Alternative 1:**
    - Definition eines individuellen Themas
    - Kontaktaufnahme zu einem KMU-Professor mit Bitte um Erstbetreuung (Themengebiet sollte in etwa zu Lehrthemen des Professors passen)
    - Besprechung bzw. Eingrenzung des Themas mit dem Erstbetreuer und Genehmigung und Vergabe des Themas durch den Prüfungsausschuss
  - **Alternative 2:**
    - Wahl eines Themas, das die KMU-Professoren zur Verfügung stellen
    - Ansprache des betreffenden Professors bzgl. der Themenvergabe
    - Bei mehreren Interessent\*innen für ein Thema entscheidet der betreuende Professor, welcher Interessent das Thema bearbeitet





## Themenvergabe (3/3)

- Nach einer ersten Eingrenzung der Themenvorstellung, soll der Prüfungskandidat dem entsprechenden Professor ein **Exposé** vorlegen
- Das **Exposé** sollte idealerweise folgende Punkte enthalten:
  - Ausgangssituation
  - Problemstellung
  - Ziel der Arbeit
  - Vorgehen und Methodik
  - Vorläufige Gliederung
  - Zeitplan
  - Literaturquellen
- Sprechen Sie mit Ihrem Erstbetreuer, ggf. erklärt er sich erst nach Erhalt des Exposés bereit, Ihr Anmeldeformular zu unterschreiben



# Checkliste

- **Anmeldung zur Bachelorarbeit ist möglich wenn:**
  - ✓ **Fachsemester 1 - 4** erfolgreich abgeschlossen
  - ✓ **Praxissemester** erfolgreich abgeschlossen
  - ✓ **Studium Generale Bericht** abgegeben und bestanden
  
  - ✓ (Exposé erstellt)
  - ✓ Erstbetreuer und Thema stehen fest
  - ✓ Anmeldeformular ausfüllen sowie Beginn und Ende eintragen, anschließend vom Betreuer unterschreiben lassen
  - ✓ Anmeldeformular im Sekretariat einreichen
  - ✓ Das Thema der Bachelorarbeit ist **spätestens drei Monate** nach Abschluss aller Module (gemeint ist das Datum des letzten Prüfungstermines) auszugeben - Anmeldung zum beliebigen Zeitpunkt.



# Umfang, Form und Aufbau

- Der Umfang der Arbeit ist themenabhängig und mit dem jeweiligen Betreuer flexibel vereinbar
  - Form (z. B. Zitierstil, Schriftart etc.) und Aufbau der Arbeit werden **mit dem Betreuer besprochen** und festgelegt
- Siehe hierzu §61 Abs. 8e Spezieller Teil

Der Studiengang kann zusätzliche Regeln und Richtlinien per Aushang erlassen, die organisatorische Fragen, Aufbau, Inhalt und Struktur sowie formale Anforderungen an eine Bachelorarbeit regeln.



# Bearbeitungszeit (1/2)

➤ §34b Abs. 3,4 SPO 31 Allgemeiner Teil:

- (3) Das Thema der Bachelorarbeit ist **spätestens drei Monate** nach Abschluss aller Module auszugeben.
- (4) Wird innerhalb der **Frist von 3 Monaten** das Thema nicht ausgegeben, so legt der Prüfungsausschuss ein Thema für die Bachelorarbeit fest und teilt dies dem Studierenden mit.

Die Bachelorarbeit ist innerhalb von **vier Monaten** zu bearbeiten.

Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf **höchstens sechs Monate** verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers.



# Abgabe



## ➤ §35 Abs. 1,2 SPO 31 Allgemeiner Teil:

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in **zweifacher Ausfertigung (gebunden)** beim **Sekretariat des Studienganges** abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Studiengang kann zusätzlich zu den schriftlichen Ausfertigungen die Abgabe der Bachelorarbeit in digitaler Form verlangen.
- (2) Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit (...) **selbstständig verfasst** und keine anderen, als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt werden.



# Bewertung

## ➤ §35 Abs. 3,6,7 SPO 31 Allgemeiner Teil:

- (3) Wird die Bachelorarbeit nicht innerhalb der **vorgegebenen Bearbeitungszeit** erbracht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (6) Die Note errechnet sich aus dem **arithmetischen Mittel** der von den Prüfern erteilten Noten.
- (7) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, **einmal wiederholt werden**; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. (...)

# Täuschung und Ordnungsverstoß



## ➤ §23 Abs. 3 SPO 31 Allgemeiner Teil:

- (3) Die Studierenden sind zu **wissenschaftlicher Redlichkeit** verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Ein Verstoß hiergegen liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder die Forschungstätigkeit Dritter erheblich beeinträchtigt wird. Bei einem Verstoß gegen Satz 1-3 kann die Exmatrikulation des Studierenden erfolgen. (§ 62 LHG i.V. mit § 3 Abs. 5 LHG).

## Hinweise

- Ein Plagiat ist eine grob fahrlässige Falschangabe
- Achten Sie bei der Erstellung Ihrer Arbeiten sorgfältig auf das Einfügen Ihrer Quellenangaben im Text und im Literaturverzeichnis
- Zur Unterstützung können gängige Literaturverwaltungsprogramme (z. B. **Citavi**, das Sie über eine Campuslizenz kostenfrei nutzen können) verwendet werden







# Kolloquium

## ➤ §36 Abs. 1,3,5 SPO 31 Allgemeiner Teil:

- (1) Sofern dies (...) vorgesehen ist, hat der Studierende zusätzlich zur Bachelorarbeit eine **mündliche Bachelorprüfung** abzulegen (Kolloquium). Die Anforderungen für diese Prüfung sind im Besonderen Teil geregelt. (...)
- (3) Die zu prüfenden Personen werden einzeln geprüft. Die Dauer der mündlichen Bachelorprüfung beträgt **mindestens 20 Minuten, höchstens 60 Minuten**.
- (5) Die mündliche Bachelorprüfung kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, **einmal wiederholt** werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

## ➤ Siehe hierzu §61 Abs. 8d SPO 31 Spezieller Teil

### Hinweise:

- Eine Raumbuchung sowie Bekanntgabe des Kolloquiums (innerhalb der Fakultät) erfolgt durch den Erstbetreuer
- Ein Laptop bzw. Beamerkabel wird nicht gestellt

# Ansprechpartner

- Inhaltliche Fragen zur Bachelorarbeit:
  - Erstbetreuer
- Fragen zum Prüfungsprozess:
  - Prüfungsamtsleitung Herr Prof. Dr. May
- Fragen zu auszufüllenden Formularen:
  - KMU Sekretariat



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

- Fragen?
- Viel Erfolg bei Ihrer Abschlussarbeit!

